Satzung des Aikido-Verbandes Deutschland e.V.

I ALLGEMEINES

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- 1.1 Der Aikido-Verband Deutschland e.V. (im weiteren AVD genannt) ist eine Vereinigung von gemeinnützigen Aikido-Vereinen sowie gemeinnützigen Sportvereinen mit Aikido-Abteilungen und gemeinnützigen Aikido-Landesverbänden (im weiteren Mitglieder genannt) in der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.2 Der AVD ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schopfheim eingetragen und hat seinen Sitz in Kleines Wiesental.
- 1.3 Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2

Definition des Begriffes Aikido

- 2.1 Aikido ist die von dem japanischen Großmeister Morihei Ueshiba (1883 bis 1969) geschaffene Synthese wesentlicher Prinzipien und Inhalte des traditionellen japanischen Budo.
- 2.2 Aikido ist eine Sportart mit philosophischen und erzieherischen Inhalten zur Förderung der geistig-seelischen, moralisch-ethischen und körperlichen Fähigkeiten aller Aikidoka (Ausübenden).
- 2.3 Durch Vermittlung von Verteidigungstechniken und die dabei angestrebte Aufhebung von Gegensätzen soll das Zusammenleben der Menschen zum gegenseitigen Wohle gefördert werden.

§ 3

Zweck und Aufgaben

- 3.1 Der AVD verfolgt folgende Zwecke:
- 3.1.1 Erhaltung und Verbreitung der Lehre und Technik des Aikido durch Lehrgänge und Veranstaltungen.
- 3.1.2 Unterstützung der Mitglieder bei Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben durch die fachliche Förderung ihrer Angehörigen.
- 3.1.3 Entwicklung von Lösungsvorschlägen für gemeinsame Schwerpunktaufgaben der Mitglieder.
- 3.1.4 Vertretung und Wahrung der Interessen seiner Mitglieder nach außen im Rahmen dieser Satzung und der sie ergänzenden Beschlüsse der Hauptversammlung.

- 3.2 Der AVD erfüllt seine Aufgaben durch:
- 3.2.1 Zusammenarbeit mit demokratisch strukturierten und repräsentativen Aikido-Verbänden auf Basis einer gleichberechtigten Partnerschaft;
- 3.2.2 Organisation und Durchführung von Versammlungen seiner Organe;
- 3.2.3 Schaffung notwendiger Ordnungen für die mit der Förderung des Aikido verbundenen Aufgaben des AVD und seiner Mitglieder;
- 3.2.4 Veranstaltung von Lehrgängen unter der Leitung qualifizierter Lehrer;
- 3.2.5 Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung des Aikido und zur Förderung des AVD;
- 3.2.6 Koordination und Unterstützung von Vorhaben der Mitglieder, soweit dies von ihnen gewünscht und ohne Einschränkung originärer Aufgaben des AVD möglich ist.

§ 4

Grundsätze

- 4.1 Der AVD mit Sitz in Kleines Wiesental verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 4.2 Der AVD ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des AVD ist die Förderung des Sports.
- 4.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Lehrgängen und Prüfungen zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 4.4 Mittel des AVD dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des AVD. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des AVD fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.5 Der AVD ist politisch neutral und räumt allen Rassen und den Geschlechtern die gleichen Rechte ein. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 4.6 Bei jeder Tätigkeit im AVD sind ferner folgende Grundsätze zu beachten. Der AVD:
- 4.6.1 wird in allen Bereichen ehrenamtlich geführt;
- 4.6.2 nimmt den Auftrag wahr, die Ausübenden in Anerkennung der Wert- und Ordnungsvorstellungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung (GG) unter Wahrung der Achtung und Würde der Mitmenschen zu erziehen;
- 4.6.3 fördert die moralischen, geistigen, erzieherischen und technischen Inhalte des Aikido;
- 4.6.4 lehnt (Wett-)Kampf als Mittel der Prüfung oder Leistungsbewertung ab;
- 4.6.5 leistet durch Zusammenarbeit mit anderen Aikido-Organisationen einen Beitrag zur friedlichen Kooperation der Ausübenden;
- 4.6.6 beachtet bei Aufgabenerfüllung die verbindenden Prinzipien des Aikido;
- 4.6.7 respektiert die Selbständigkeit seiner Mitglieder und fördert deren Zusammenarbeit im Geiste des Aikido;
- 4.6.8 erwartet die Förderung und Unterstützung durch seine Mitglieder.

§ 5

Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

- 5.1 Grundlage aller Tätigkeiten innerhalb des AVD und seiner Organe ist die Satzung. Sie wird durch Ordnungen und Entscheidungen der Verbandsorgane ergänzt.
- 5.2 Die auf Grundlage dieser Satzung geschaffenen Ordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Verbindlichkeit der Bestätigung durch die Gründungs- oder Hauptversammlung des AVD.
- 5.3 Satzung und Ordnungen des AVD sowie die Entscheidungen seiner Organe sind im Zuständigkeitsbereich für alle Mitglieder und deren Aikidoka verbindlich.

II MITGLIEDSCHAFT

§ 6

Mitglieder

- 6.1 Mitglied des AVD können alle gemeinnützigen Aikido-Vereine sowie gemeinnützige Sportvereine mit Aikido-Abteilungen werden. Für andere Aikido-Gemeinschaften, die einen Aufnahmeantrag stellen, kann das Präsidium eine Sonderregelung treffen, wenn dies im Interesse des AVD liegt.
- 6.2 Bildet sich in einem Bundesland ein gemeinnütziger Aikido-Landesverband, so kann dieser Mitglied des AVD werden. Er übernimmt die Mitgliedschaftsrechte der ihm angeschlossenen Vereine gegenüber dem AVD, wenn dies in seiner Satzung festgelegt ist.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

- 7.1 Ein Antrag auf Aufnahme in den AVD kann nur vom Vorstand nach § 26 BGB der unter § 6 Absätze 1 und 2 genannten Organisationen gestellt werden. Er bedarf der Schriftform und ist an den Präsidenten des AVD zu richten. Dem Antrag sind ein gültiger Auszug aus dem Vereinsregister, die letzte Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes und eine Satzung sowie ggf. eine Vertretungsermächtigung für den verantwortlichen Aikido-Abteilungsleiter beizufügen.
- 7.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des AVD gemäß § 14 Absatz 2, ggf. nach Zustimmung des zuständigen Aikido-Landesverbandes. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- 7.3 Bei Ablehnung der Aufnahme ist schriftliche Beschwerde zulässig. Über sie entscheidet die nächste Hauptversammlung abschließend.

§ 8

Rechte der Mitglieder

- 8.1 Die Mitglieder des AVD sind selbständig und eigenverantwortlich. Sie haben ein Recht auf Betreuung und Beratung im Rahmen dieser Satzung.
- 8.2 Die Mitglieder des AVD sind berechtigt:
- 8.2.1 ihre Delegierten zur Wahrnehmung der Mitgliedsrechte in Hauptversammlungen des AVD zu entsenden und
- 8.2.2 ihre Angehörigen zur Teilnahme an die Veranstaltungen des AVD zu delegieren, wenn die in der Ausschreibung/Einladung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

- 9.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Arbeit unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des AVD sowie der Beschlüsse seiner Organe durchzuführen. Sie haben den Zweck und die Aufgaben des AVD zu fördern. Die Mitgliedschaft in anderen Aikido-Organisationen wird dadurch nicht berührt.
- 9.2 Ferner sind die Mitglieder verpflichtet:
- 9.2.1 ihre Angehörigen zur Beachtung der Satzung und Ordnungen des AVD sowie der Beschlüsse seiner Organe anzuhalten;
- 9.2.2 die von der Hauptversammlung des AVD beschlossenen Beiträge sowie alle Rechnungen pünktlich zu bezahlen und
- 9.2.3 bis zum 1. Februar jeden Jahres unaufgefordert die Zahl der am 1. Januar dieses Jahres betreuten Aikidoka schriftlich an den AVD zu melden.
- 9.3 Streitigkeiten zwischen dem AVD und seinen Mitgliedern über Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft sowie zwischen Organen des AVD und deren Angehörigen werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Näheres bestimmt die Schiedsgerichtsordnung des AVD.

§ 10

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 10.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss.
- 10.2 Der Austritt kann nur schriftlich an den Präsidenten des AVD zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen erklärt werden. Die Erklärung muss vom Vorstand nach § 26 BGB des austretenden Mitgliedes unterschrieben sein.
- 10.3 Beschließt ein Mitglied satzungsgemäß seine Auflösung, so hat es die bis zur Auflösung gegenüber dem AVD entstandenen Verpflichtungen zu erfüllen. Mit der Auflösung erlöschen alle Ansprüche und Rechte gegenüber dem AVD.

10.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigen Gründen erfolgen. Diese sind insbesondere vorhanden, wenn ein Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung und Ordnungen des AVD oder die Beschlüsse seiner Organe und gegen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen schuldig gemacht hat. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Präsidiums. Er ist dem betroffenen Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich begründeter Widerspruch eingelegt werden, der aufschiebende Wirkung hat. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Hauptversammlung des AVD endgültig.

- 10.5 Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten der Mitglieder, ausgenommen die Verpflichtung zur Zahlung bestehender Forderungen oder der Wiedergutmachung verursachter Schäden.
- 10.6 Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des AVD oder Teile hiervon.
- 10.7 Ein Wiederaufnahmeantrag kann frühestens 1 Jahr nach erfolgtem Austritt oder Ausschluss gestellt werden. Er unterliegt dem bei Erstaufnahme vorgeschriebenen Verfahren.

III ORGANISATION

§ 11

Organe

- 11.1 Organe des AVD sind:
- 11.1.1 die Hauptversammlung (HV),
- 11.1.2 die Technische Kommission (TK) und
- 11.1.3 das Präsidium (PR).
- 11.2 In die TK und das PR des AVD können nur Angehörige eines Mitgliedes gewählt werden, die Aikido betreiben und weder im AVD noch bei einem Mitglied hauptberuflich tätig sind.

§ 12

Die Hauptversammlung

- 12.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des AVD. Sie besteht aus:
- 12.1.1 den Delegierten der Mitglieder und
- 12.1.2 den Angehörigen des Präsidiums.
- 12.2 Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Sollte eine außerordentliche Hauptversammlung stattfinden, erfolgt die nächste ordentliche Hauptversammlung im Abstand von zwei Jahren auf diese außerordentliche Hauptversammlung.
- 12.3 Die Einladung zur Hauptversammlung muss schriftlich mit vorläufiger Tagesordnung mindestens 8 Wochen vor Durchführung allen Mitgliedern und den Angehöri-

gen des Präsidiums zugestellt werden. Die Formvorschrift ist bei rechtzeitiger Veröffentlichung der Einladung auf den Web-Seiten des AVD erfüllt. Die Anträge und Berichte der Präsidiumsmitglieder sind mindestens 6 Wochen vor Durchführung an den Präsidenten des AVD zu senden. Die Anträge sind spätestens 3 Wochen vor Durchführung den Mitgliedern mitzuteilen.

- 12.4 Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:
- 12.4.1 Feststellung der form- und fristgerechten Einberufung
- 12.4.2 Feststellung der Stimmberechtigung
- 12.4.3 Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- 12.4.4 Festsetzung der Tagesordnung
- 12.4.5 Berichte der Angehörigen des Präsidiums mit Aussprache
- 12.4.6 Bericht der Kassenprüfer
- 12.4.7 Entlastung des Schatzmeisters und der Präsidiumsmitglieder
- 12.4.8 Bestätigung oder Wahl der Angehörigen des Präsidiums
- 12.4.9 Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Materialkosten
- 12.4.10 Genehmigung des Haushaltsplanes
- 12.4.11 Änderung der Satzung
- 12.4.12 Behandlung vorliegender Anträge mit Beschlussfassung
- 12.4.13 Durchführung von Ehrungen
- 12.4.14 Festlegung von Zeit und Ort der nächsten Hauptversammlung
- 12.4.15 Verschiedenes
- 12.5 Zu einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
 - Bei einer Änderung von Ordnungen und zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit.
- Die Mitglieder besitzen bei der Hauptversammlung pro angefangene fünfzig (50) Aikidoka eine (1) Stimme. Die Stimmen der Mitglieder werden auf Grundlage der bei der letzten Stärkemeldung an den AVD gemeldeten Aikidoka berechnet. Das Präsidium des AVD besitzt 3 Stimmen. Alle Mitglieder und das Präsidiums sind berechtigt, schriftliche und begründete Anträge an die Hauptversammlung zu stellen und diese zu vertreten. Die Anträge müssen jedoch spätestens 6 Wochen vor der Hauptversammlung beim Präsidenten eingereicht werden.
- 12.7 Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen und nicht form- und fristgerecht eingereicht wurden, können nur als Dringlichkeitsanträge mit Zweidrittel-Mehrheit zur Beratung und Abstimmung gebracht werden. Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden, jedoch ist dem Antragsteller zur Begründung der Dringlichkeit auf Wunsch vorher das Wort zu erteilen. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht im Wege der Dringlichkeit eingebracht werden.
- Über einen Punkt der Tagesordnung kann bei der Hauptversammlung nur einmal abgestimmt werden. Gegen Formfehler muss bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Versammlung Einspruch erhoben werden. Im anderen Falle sind die Beschlüsse verbindlich.
- 12.9 Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Präsidenten (Versammlungsleiter) zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss

- spätestens 16 Wochen nach der Versammlung den Mitgliedern und dem Präsidium zugestellt werden.
- 12.10 Sind bei Wahlen mehrere Bewerber für ein Amt vorhanden, erfolgt geheime Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt der erste Wahlgang diese Mehrheit nicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt sich hierbei Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- 12.11 Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden,
- 12.11.1 wenn sie von Mitgliedern beantragt wird, die ein Drittel aller im laufenden Jahr an den AVD gemeldeten Aikidoka vertreten oder
- 12.11.2 wenn das Präsidium die Durchführung mehrheitlich beantragt.
- 12.11.3 Eine außerordentliche Hauptversammlung ist nach den Bestimmungen des § 12 durchzuführen, jedoch werden die dort festgelegten Fristen auf die Hälfte verkürzt.

§ 13

Die Technische Kommission

- 13.1 Die Technische Kommission (TK) besteht aus den 5 ranghöchsten Aikidoka des AVD. Die Mitarbeit in der TK ist freiwillig.
- 13.2 Das Amt eines Angehörigen der TK wird in Übereinstimmung mit der Rangliste vom Vizepräsidenten des AVD schriftlich angetragen. Eine Abberufung von Angehörigen der TK erfolgt auf Beschluss dieses Organs, wenn:
 - der Aikido-Dan keinem Mitglied mehr angehört;
 - ranghöhere Aikido-Dane zur Verfügung stehen;
 - · Aikido nachweislich nicht mehr aktiv betrieben wird oder
 - · dies aus schwerwiegenden Gründen geboten ist.

Die Abberufung ist dem Betroffenen durch den Vizepräsidenten des AVD unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Gegen die Abberufung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftliche und begründete Beschwerde an die Hauptversammlung möglich. Dieses Organ entscheidet nach Beratung endgültig.

- 13.3 Der Vizepräsident des AVD leitet die TK und vertritt die von ihr mehrheitlich gefassten Beschlüsse gegenüber dem Präsidium und der Hauptversammlung.
- 13.4 Die TK wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den AVD unterstützt. Die Beziehungen der TK-Mitglieder untereinander sollen fair und kooperativ sein. Ihre Zusammenarbeit muss sich an den Prinzipien des Aikido sowie an dieser Satzung orientieren und vom gegenseitigen Vertrauen getragen sein.
 - Die Tagungen der TK sind nach Notwendigkeit durchzuführen. Jeder hemmende organisatorische Aufwand und die Einflussnahme fachfremder oder nicht ausreichend qualifizierter Personen auf die Geschäfte der TK sind zu verhindern.
- 13.5 Die TK tritt unter Leitung des Vizepräsidenten des AVD zusammen und ist für alle mit der Lehre und Technik sowie dem Lehr- und Prüfungswesen Aikido zusammenhängenden Angelegenheiten zuständig.

13.6 Soweit aus wirtschaftlichen, organisatorischen oder terminlichen Gründen geboten, können die Abstimmungen der TK auch schriftlich durchgeführt werden. Über das Ergebnis sind der Präsident sowie alle Mitglieder der TK und ggf. der vom Beschluss unmittelbar Betroffene unverzüglich zu informieren.

- 13.7 Die schriftliche Einladung zu Versammlungen der TK hat unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der vorliegenden Anträge mindestens vier Wochen vor Durchführung zu erfolgen. Die TK ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.
- 13.8 Der Vizepräsident des AVD leitet die Versammlung und besitzt ebenso wie jedes Mitglied eine Stimme. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vizepräsidenten des AVD. Über die Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer sowie dem Vizepräsidenten des AVD zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist dem Präsident des AVD und allen Mitgliedern der Technischen Kommission zuzuleiten.
- 13.9 Die von der TK mit Mehrheit verabschiedeten Ordnungen und Beschlüsse können durch sie vorläufig in Kraft gesetzt werden, wenn es im Interesse des AVD liegt. Sie sind der nächsten Hauptversammlung zur endgültigen Verabschiedung und Inkraftsetzung zuzuleiten.

§ 14

Das Präsidium

14.1 Das Präsidium des AVD besteht aus folgenden Angehörigen:

14.1.1	Ehrenpräsident	(EP)
14.1.2	Präsident	(PR)
14.1.3	Vizepräsident	(VP)
14.1.4	Bundesschatzmeister	(BS)
14.1.5	Bundesreferent Öffentlichkeitsarbeit	(BÖ)

- 14.2 Vorstand des AVD im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Die genannten Vorstandsangehörigen sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
- 14.3 Die Angehörigen des Präsidiums werden von der Hauptversammlung des AVD in ihr Amt gewählt oder in ihm bestätigt. Bei Neuwahl sind alle Delegierten der Hauptversammlung und das Präsidium des AVD antragsberechtigt. Scheidet der gewählte Bundesschatzmeister oder der Bundesreferent Öffentlichkeitsarbeit vor einer Hauptversammlung aus, kann das Präsidium bis zur nächsten Hauptversammlung einen kommissarischen Funktionsträger bestellen.
- 14.4 Die Angehörigen des Präsidiums sind für ihre Tätigkeit an die Satzung gebunden und dem Vorstand gemäß § 14 Absatz 2 sowie der Hauptversammlung generell verantwortlich.
- 14.5 Das Präsidium tritt bei Notwendigkeit zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Angehörige anwesend sind und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das allen Mitgliedern des Präsidiums zu übersenden ist.

14.6 Die vom Präsidium mit Mehrheit verabschiedeten Ordnungen und Beschlüsse können durch das Präsidium vorläufig in Kraft gesetzt werden, wenn es im Interesse des AVD liegt. Sie sind der nächsten Hauptversammlung zur endgültigen Verabschiedung und Inkraftsetzung zuzuleiten.

- 14.7 Für die Angehörigen des Präsidiums und ihre Aufgaben gelten folgende Grundsätze:
- 14.7.1 Der Ehrenpräsident hat repräsentative und beratende Aufgaben; er besitzt Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht bei allen Versammlungen bzw. Veranstaltungen des AVD. Zum Ehrenpräsidenten können nur solche Aikido-Dane gewählt werden, die sich langjährig in besonderem Maße um die Entwicklung und Verbreitung des Aikido in der Bundesrepublik Deutschland verdient gemacht haben. Näheres bestimmt die Ehrenordnung des AVD (EO-AVD).
- 14.7.2 Der Präsident leitet den AVD und vertritt ihn nach innen und außen. Er leitet die Hauptversammlung und koordiniert alle administrativen und organisatorischen Aufgaben des AVD. Der Präsident hält die Verbindung zu den Mitgliedern sowie ggf. zu anderen Aikido-Organisationen im Zuständigkeitsbereich. Im Falle der Verhinderung wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten.
- 14.7.3 Der Vizepräsident ist Vorsitzender der Technischen Kommission und erfüllt die im § 13 genannten Aufgaben. Er plant, steuert und überwacht alle das Lehr- und Prüfungswesen betreffenden Ordnungen und Veranstaltungen des AVD. Ferner überwacht der Vizepräsident die Aufgaben der im Zuständigkeitsbereich des AVD tätigen Lehrer und Prüfer; er kann ihnen fachliche Weisungen erteilen. Im Falle der Verhinderung wird der Vizepräsident durch den Präsidenten vertreten.
- 14.7.4 Der Bundesschatzmeister ist zuständig für das Kassenwesen des AVD und verwaltet sein Vermögen. Er sorgt für den einwandfreien Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben sowie des Inventars und erstellt den Haushaltsplan. Der Bundesschatzmeister ist an die Beschlüsse der Hauptversammlung und die Weisungen des Präsidenten gebunden. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der Vizepräsident.
- 14.7.5 Der Bundesreferent Öffentlichkeitsarbeit sorgt für die interne und die externe Verbreitung des Aikido-Gedankens sowie seiner geistigen und kulturellen Grundlagen. Zu diesem Zwecke baut er Beziehungen zur Öffentlichkeit auf und pflegt diese. Dem Bundesreferenten Öffentlichkeitsarbeit obliegt die Entwicklung und Pflege der Website des AVD. Er fördert die Verbandsidentität und hält Kontakt zu den Pressewarten und Internet-Beauftragten der Mitglieder.

IV EHRUNGEN

§ 15

15.1 Auf Antrag eines Mitgliedes oder eines Organs können Mitglieder des AVD oder Einzelpersonen geehrt werden. Einzelheiten werden durch die Ehrenordnung des AVD geregelt.

V SONSTIGES

§ 16

Kassenprüfer

- 16.1 Von der Hauptversammlung werden zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer für die Dauer von vier Jahren gewählt, die dem Präsidium nicht angehören dürfen. Es ist im Regelfall so zu verfahren, dass bei jeder Hauptversammlung nur ein Kassenprüfer und ggf. der Ersatzprüfer gewählt werden.
- Die Kassenprüfer haben das Recht, auch innerhalb des Geschäftsjahres den Schatzmeister zur Vorlage der Haushaltsunterlagen aufzufordern, um sich von ihrer ordnungsgemäßen Führung und dem Vorhandensein aller Vermögenswerte zu überzeugen.
- 16.3 Beanstandungen innerhalb eines Geschäftsjahres sind dem Präsidenten des AVD schriftlich mitzuteilen. Auf Verlangen der Kassenprüfer muss der Präsident die Angehörigen des Präsidiums und ggf. die Delegierten der nächsten Hauptversammlung davon unterrichten.

§ 17

Haftung

- 17.1 Der AVD und seine Veranstaltungsleiter haften nicht für durch Teilnahme an Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen eingetretene Unfälle und deren Folgen. Das gleiche gilt auch für Sachschäden. Die gesetzlichen Bestimmungen des § 31 BGB (Organhaftung) werden hierdurch nicht berührt.
- 17.2 Aus Entscheidungen der Organe des AVD können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

§ 18

Auflösung

- 18.1 Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Hauptversammlung kann die Auflösung des AVD beschließen.
- 18.2 Zur Auflösung des AVD ist eine Mehrheit von Drei-Vierteln der anwesenden Stimmen bei geheimer Abstimmung erforderlich.
- 18.3 Bei Auflösung des AVD oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke beschließt die außerordentliche Hauptversammlung über den Verbleib des nach Deckung aller bestehenden Verbindlichkeiten vorhandenen Vermögens. Es ist einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

VI INKRAFTTRETEN

§ 19

